

Nutria

Management- und Maßnahmenblatt

1. Metainformationen

1.1. Dokument

Management- und Maßnahmenblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

1.2. Rechtlicher Bezug

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt

1.3. Version

Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018

1.4. Ziele dieses Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.

2. Artinformationen

2.1. Betroffene Art/Artengruppe

Nutria

2.2. Wissenschaftlicher Name

Myocastor coypus (Molina, 1782)

2.3. Status, Verbreitung und Datenlage

Status in Deutschland: Etabliert

Status und Verbreitung im Bundesland: Siehe länderspezifische Anlage

Datenlage: Überwiegend gut (gesichert)

2.4. Wesentliche Einbringungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade

- Nutrias wurden überwiegend gezielt freigesetzt, um sich Farmtieren zu entledigen. Deren Haltung wurde unwirtschaftlich, nachdem spätestens ab den 1990er Jahren keine Nachfrage mehr nach Fleisch und Pelz bestand. Daneben haben wohl auch unabsichtlich entkommene Farmtiere zur Etablierung der Wildpopulation beigetragen.
- Starkes Populationswachstum führte zur spontanen Ausbreitung, wodurch bundesweit die meisten Flusseinzugsgebiete besiedelt wurden.

3. Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:

- Der Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen durch Nutrias hat gebietsweise erhebliche Auswirkungen. In bestimmten Fällen können Nutrias die Etablierung und Wiederausbreitung von Röhrichten verhindern (Vossmeier et. al 2016). Ufergehölze werden nur in sehr geringem Umfang geschädigt. Allerdings kann die Nutria (ähnlich Bisam) die lokalen Populationen von Großmuscheln gefährden. Die Nutria ist kein überlegener Konkurrent heimischer Arten (auch nicht für den Biber).

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:

- Keine. Es besteht eine mögliche Gefährdung durch Befall mit *Trichinella spiralis* beim Verzehr von Nutriafleisch. Gegenwärtig ist die Nutzung der Art als Nahrungsmittel die Ausnahme.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:

- Die Auswirkungen im Deichschutz können erheblich sein. In Einzelfällen und lokal verursacht die Nutria wirtschaftliche Schäden, z. B. an Feldfrüchten oder durch Unterwühlen von Dämmen oder Fahrwegen. Verletzungsgefahr für Weidetiere.

4. Maßnahmen

4.1. Ziele des Managements

- Ziel bei flächenhafter Verbreitung ist die Populationskontrolle nach Art. 19 der VO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
- Ziel bei vereinzelt Vorkommen ist die Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung.

4.2. Managementmaßnahmen

M 1: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann

Beschreibung: Haltungen auf bisher von Nutrias nicht besiedelten Meeresinseln sind nicht zuzulassen, dort bereits bestehende Haltungen sollen aufgelöst werden. Sollte ein Neuauftreten von Nutrias auf bisher nicht von dieser Art besiedelten Nord- und Ostseeinseln bekannt werden, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

Aufwand und Wirksamkeit: Mit Durchsetzung der Handels-, Haltungs- und Besitzverbote relativ leicht umsetzbar und wirksam. Kosten und Realisierungsmöglichkeiten hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten ab und können daher nicht allgemein bilanziert werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

Erfolgskontrolle: Überprüfung der getätigten Anordnungen, Überwachung etwaiger veranlasster Beseitigungsmaßnahmen und Prüfung auf erfolgreiche Beseitigung.

M 2: Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Großmuschel-, Röhricht- und Wasserpflanzenbestände

Beschreibung: Abschuss oder Lebendfang bei anschließender Tötung. Sofern nicht bereits im länderspezifischen Jagdrecht geregelt, sollte auf die Verwendung offener Drahtgitterfallen verzichtet werden. Beim Fallenfang sollten Fallenmelder eingesetzt werden, die eine elektronische Benachrichtigung z. B. via Smartphone ermöglichen. Die Bejagung ist möglich, soweit über die Jagdgesetze der Länder zugelassen, erfordert aber die Bereitschaft und freiwillige Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten.

Aufwand und Wirksamkeit: In Einzelfällen wirksam. Aufwand derzeit nicht mit Sicherheit abschätzbar.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung (in Vorkommensgebieten von Biber und/oder Fischotter Jagd mit Lebendfallen bzw. Abschuss nur auf Tiere außerhalb des Wassers).

Erfolgskontrolle: Streckenzahlen, Dokumentation des Fangerfolgs im jeweiligen Gebiet.

M 3: Beendigung der Förderung der Nutria durch gezielte Fütterung

Beschreibung: Obwohl Nutrias als große Nager eine gewisse Ähnlichkeit zu den allgemein wenig geschätzten Ratten nicht verleugnen können, erfreuen sie sich doch bei Teilen der Stadtbevölkerung einiger Beliebtheit. Dazu trägt bei, dass sie sich schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen und zahm werden. Das wird gefördert durch die Fütterung der Tiere, die bei vielen Vorkommen eine verbreitete Praxis darstellt. Durch Aufklärungsmaßnahmen der Bevölkerung kann dies eingeschränkt und vielleicht vollständig verhindert werden. Damit kann ein Anwachsen der Populationen eventuell verlangsamt werden. Ist die Fütterung von Nutria durch länderspezifisches Jagdrecht verboten, sollte die Aufklärung einen Hinweis auf das Begehen einer Ordnungswidrigkeit enthalten.

Aufwand und Wirksamkeit: Es liegen keine Erfahrungen bei der praktischen Durchführung derartiger Maßnahmen vor. Am effektivsten dürfte die Aufstellung von Informationstafeln sein, auf denen der Bevölkerung die Gründe für einen Fütterungsverzicht erläutert werden und dafür geworben wird. Pro Vorkommen werden sich die Kosten dafür maximal (einmalig) wohl auf wenige tausend Euro belaufen. Ein gewisser Aufwand ist für regelmäßige Kontrolle und ggf. Reparatur zu veranschlagen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

Erfolgskontrolle: Kontrolle der Fütterungsplätze.

5. Sonstiges

5.1. Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

5.2. Weiterführende Literatur/Quellen

- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: S. 134.
- Vossmeier, A., Ahrendt, W., Brühne, M., Büdding, M. (2016): Der Einfluss der Nutria auf Rohrkolben-Röhrichte. In: Natur in NRW 3/16. S. 36-40.
- Feldhaus et al. (2015): Schutz und Erhalt der Bachmuschel. Ein Artenschutzprojekt im Kreis Paderborn. In: Natur in NRW 1/15. S. 29-33.

5.3. Anlagen

Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

6. Hinweis

Das vorliegende Dokument wurde durch die „Expertengruppe für den Vollzug der Regelungen zu IAS“ innerhalb des UAK „Vollzugsempfehlungen“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der LANA erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.